

Der sächsische Erzähler,

Bezirksanzeiger für Bischofswerda, Stolpen u. Umgegend.

Amtsblatt der Regl. Amtshauptmannschaft, der Regl. Schulinspektion und des Regl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Regl. Amtsgerichts u. des Stadtrates zu Bischofswerda.

Diese Zeitung erscheint wöchentlich drei Mal Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, und ist einschließlich der Sonnabend erscheinenden "Wochenzeitungen" vierzehntäglich Mark 1.50 Pf.
— Nummer der Zeitungspreisliste 6887 —

Berndorff-Zelle Nr. 22.
Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsbüchern, sowie in der Ecke d. 8. Bl. angenommen.
Zweinahmestriglicher Jahrgang.

Zinsen, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die vierseitige Corpusszelle 12 Pf., unter "Eingelände" 25 Pf. Geringster Zinsatzbetrag 40 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pf.

Nachbestellungen

auf den "sächsischen Erzähler" für das 1. Vierteljahr 1908 werden von allen Postämtern u. Landbriefträgern, sowie den Zeitungsbüchern jederzeit entgegengenommen.

Neu hinzutretende Abonnenten erhalten die bisher erschienenen Kapitel des Romans: „Er soll dein Herr sein“ kostenlos nachgeliefert.

Aus Anloch eines Falles, in dem von einem Gemeindevorstande das von einem Bürger selbst verfasste Führungzeugnis bezeichnet worden war, nimmt die Königliche Amtshauptmannschaft hiermit Veranlassung, die Ortsbehörden darauf hinzuweisen, daß von ihnen Legitimationspapiere an Bürger nicht ausgestellt werden dürfen.

Bautzen, am 7. Januar 1908.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Zeitung, den 17. Januar 1908, nachmittags 3 Uhr, sollen in Bischofswerda folgende Gegenstände, als: 1 Schreibsekretär, 1 Kleiderschrank, 1 Musikautomat, 1 Nähmaschine, 1 Schreibtisch, 1 Kleiderschrank, 1 Schreibtischstuhl, 1 Divan und 1 Wandschrank gegen Barzahlung versteigert werden. Sammelort: Königl. Amtsgericht.

Bischofswerda, am 10. Januar 1908.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Gymnasium zu Bautzen.

Das Schuljahr 1908/9 beginnt Montag, 27. April, mit den Aufnahmeprüfungen. Die Anmeldung für diese erfolgt vom 13. bis 15. Januar vorm. 11—12 im Rektoratszimmer des Gymnasiums, Bismarckstraße 2, I, durch die Eltern oder deren Stellvertreter, wobei der zu Meldende vorzustellen ist. Beizubringen ist Tauf- oder Geburtszeugnis, Impfschein, das letzte Schulzeugnis und bei Konfirmierten der Konfirmationschein.

Villige Pensionen. Für tüchtige Schüler Stipendien.

Bautzen, 9. Januar 1908.

Dr. Bochmann, Rektor.

Ortsfrankensasse für Stacha und Umgegend.

Sonntag, den 19. Januar c., nachmittags 3 Uhr,

II. ordentliche Generalversammlung pro 1907

in der Thomatische Galvirkirche in Stacha, wo zu die Kassenmitglieder und deren Arbeitgeber nach § 49 d. St. eingeladen werden.

Tagessordnung:

- 1) Wahl von 3 Rechnungsprüfern für die 1907er Jahresrechnung.
- 2) Aufstellung von Kassenärzten betr.
- 3) Geschäftliches.

Stolzen, am 9. Januar 1908.

H. Krause, z. St. Vorsitzender.

Zur Reform der Reichserbschaftssteuer.

Die durchaus ungenügenden Erträge der Reichserbschaftssteuer haben die Regierung wie auch den Reichstag vor die Aufgabe gestellt, diese Steuer einer Reform zu unterziehen. Nicht einmal fünfzig Millionen Mark bringt die Reichserbschaftssteuer bei einer Vererbung von etwa jährlich vier Milliarden ein. Wenn also durch Vererbung im Deutschen Reich jährlich gegen viertausend Millionen Mark in anderen Besitz übergehen, so ist eine Einnahme von nicht einmal fünfzig Millionen Mark jährlich bei diesem riesigen Vermögenswechsel durch Erbschaften geradezu läufig. Nun kommt allerdings in Betracht, daß in allen deutschen Bundesstaaten auch bereits eine Erbschaftssteuer besteht, wenn auch oft nur in Gestalt des sogenannten Erbschaftsstamps. In allen Bundesstaaten entspricht die Erbschaftssteuer aber auch keineswegs den großen Vermögenssummen, welche durch Erbschaften gemacht werden. Vom wirtschaftlichen und sozialen, sowie auch vom stützlichen Standpunkte wird aber wohl jedermann zugeben, daß überall da, wo es sich um größere Erbschaften handelt, keinem der Erben irgend ein Unrecht vom menschlichen Standpunkte aus ausgeübt wird, wenn er eine höhere Erbschaftssteuer als bisher bezahlt. Kein Erbberechtigter kennt im allgemeinen die Summe genau, die er einmal erhält, so lange das Testament nicht eröffnet worden ist, und in den meisten Fällen hat es für die Erben größerer Vermögen gar keine praktische Bedeutung, ob sie einige Tausend

Mark mehr oder weniger erben. Die Erbschaftssteuer ist sonach eine Besteuerung der begüterten Personen und sie wird wohl im ganzen Volle als eine der gerechtensten Besteuerungen empfunden werden. Aber wenn die Erbschaftssteuer wirklich sehr große Erträge bringen soll, so muß sie erstens in allen den Fällen, wo große Vermögen nicht an Kinder, Enkel oder Ehegatten vererbt werden, ganz bedeutend erhöht werden, denn für fernere Anwendungen ist die große Erbschaft doch ein so außergewöhnlicher Glückfall, daß der Staat von der Erbschaft zum Besten der allgemeinen Wohlfahrt sehr wohl 20 bis 25 Prozent Erbschaftssteuer nehmen kann. Aber die Reichserbschaftssteuer muß auch den Standpunkt verlassen, daß die Kinder und Ehegatten der Erblasser grundsätzlich keine Reichserbschaftssteuer zu zahlen haben. Natürlich muß man dabei die kleinen und mittleren Erbschaften, sowie die Fälle, wo das Erbe unter sehr viele Kinder geteilt werden muß, steuerfrei lassen oder nur mit geringerer Erbschaftssteuer belasten. Aber das grundsätzliche Besteuer der Kinder und Ehegatten von der Reichserbschaftssteuer würde wiederum ein großer finanzieller Fehler sein, denn die Vermögen, die jährlich in Deutschland an Kinder und Ehegatten vererbt werden, betragen ja über drei Milliarden Mark, und diesen riesigen Vermögensumsatz kann das Reich nicht steuerfrei lassen, wenn es seine leeren Kassen endlich einmal füllen und die Bundesstaaten von den zu hoch gewordenen Matricularbeiträgen wenigstens einigermaßen entlasten will. Der Gesetz-

geber muß sich in Steuerfragen doch vor allen Dingen auch darüber klar sein, daß er durch das Gesetz, von denen vor allen Dingen hohe Steuern nehmen muß, die sie am leichtesten bezahlen können, und kein Mensch wird bestreiten, daß die Erben großer Vermögen zu den Personen gehören, welche am leichtesten die höchsten Steuern zahlen können. Soll daher die Reichserbschaftssteuer einen jährlichen Ertrag von etwa 300 Millionen Mark der Reichskasse und damit auch den Kassen der Bundesstaaten einbringen, so wird man die Reform auf die oben angegebene Art ohne jede Unglücksgefahr durchsetzen müssen.

Sachsen.

Bischofswerda, 10. Januar. (Im Schnee.) Eine prächtige Winterlandschaft hat draußen in Wald und Flur der heftige Schneefall in der zeitigen Frühe des heutigen Freitags geschaffen. Es lohnt sich jetzt sehr, einen Spaziergang oder eine Fahrt im Schlitten hinaus ins Freie zu unternehmen, um die Landschaft in ihrem wie selten so schönem Winterkleide zu schauen. Blendend weiß deckt der Schnee die Erde, liegt er auf den Nadeln der Bäume, hat er sich auf den Zweigen der Nadelbäume zu flauigen Ballen gehäuft. Draußen auf der freien Landstraße wirbelt der Wind den federleichten trockenen Schnee zu ansehnlichen Wehen zusammen und die beim grauenden Morgen der Stadt zufahrenden Landleute können ein Liedchen davon singen, wie der Schneesturm Weg und Steg verweht